

Versicherungs- und  
Wirtschafts-Mathematiker

**HARTMUT KARRAS**

Diplom-Mathematiker  
Aktuar DAV/ Sachverständiger IVS

Marker Allee 40 59063 Hamm  
Postfach 1753 59007 Hamm

Telefon: (02381) 90 11-0  
Telefax: (02381) 90 11-22

E-Mail: karras@buero-karras.de

18. Dezember 2014

## **TECHNISCHER GESCHÄFTSPLAN**

**für das**

**Versorgungswerk der**

**Landesapothekerkammer Hessen,**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts,**

**Frankfurt am Main**

in der Fassung vom 23.09.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gegenstand des technischen Geschäftsplans .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Rechnungsgrundlagen.....</b>	<b>6</b>
1. Biometrische Wahrscheinlichkeitswerte.....	6
2. Rechnungszinsfuß.....	7
3. Verwaltungskostenzuschlag zur Nettoprämie .....	7
4. Grund-, Kommutations- und Barwerte .....	8
<b>III. Berechnungsvoraussetzungen .....</b>	<b>9</b>
1. Pauschale Berücksichtigung von Hinterbliebenenanwartschaften .....	9
2. Altersbestimmung .....	9
3. Wartezeiten .....	9
4. Berechnungsmodus bei Berufsunfähigkeit .....	10
<b>IV. Rentenanwartschaftsberechnung .....</b>	<b>11</b>
1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	11
2. Anrecht auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung (Vollanrecht).....	12
a) Leistungstabelle.....	12
b) Kürzungsfaktoren für die vorgezogene Altersrente .....	17
c) Kapitalwertfaktoren.....	18
3. Anrecht auf reine Altersversorgung (Teilanrecht aus interner Teilung).....	19
a) Leistungstabelle.....	19
(i) Verrentungsfaktoren vor Erreichen der Regelaltersgrenze .....	19
(ii) Verrentungsfaktoren ab Erreichen der Regelaltersgrenze.....	20
b) Kürzungsfaktoren für die vorgezogene Altersrente .....	21
4. Vorschriften und Erläuterungen zur Anwendung der Tabellenwerte.....	22
a) Verrentung von Beitragszahlungen ab dem 01.01.2015 .....	22
b) Verrentung von Beitragszahlungen vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 .....	22
c) Verrentung von Beitragszahlungen bis zum 31.12.2011 .....	22
d) Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ....	23

---

<b>V. Deckungsrückstellungen und Kapitalabfindung.....</b>	<b>24</b>
1. Bewertung der Stammrechte.....	24
2. Einzelrückstellungen für Vollenrechte .....	24
a) Aktive Begünstigte $x < 67$ .....	24
b) Aktive Begünstigte $x \geq 67$ (technische Rentner) und Altersrentner .....	26
c) Berufsunfähigkeitsrentner $x < 67$ .....	26
d) Witwer bzw. Witwen.....	27
e) Waisen.....	27
3. Generationenrückstellung .....	28
4. Einzelrückstellungen für Teilanrechte .....	29
a) Aktive Begünstigte $x < 67$ .....	29
b) Aktive Begünstigte $x \geq 67$ (technische Rentner) und Altersrentner .....	29
c) Waisen.....	30
5. Einzelrückstellungen für Versorgungsausgleich .....	31
a) Anwärter $x < 65$ .....	32
b) Anwärter $x \geq 65$ (technische Rentner) und laufende Renten .....	33
6. Verwaltungskostenrückstellung.....	34
7. Zinszusatzreserve.....	35
a) Vorbemerkung.....	35
b) Dotierung und Zuführungen.....	35
c) Zwecke .....	36
(i) Verlustausgleich .....	36
(ii) Verstärkung der Einzeldeckungsrückstellungen .....	37
8. Deckungsrückstellung.....	38
9. Kapitalabfindungen.....	39
<b>VI. Abschließende Bemerkung .....</b>	<b>40</b>

## 6. Verwaltungskostenrückstellung

Zusätzlich wurde erstmalig zum 31.12.2011 eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1,75% der Bruttobeiträge des Jahres 2011 gebildet. In den Folgejahren wurden und werden dieser Verwaltungskostenrückstellung mindestens 1,75% der Bruttobeiträge des jeweiligen Jahres zugeführt bis diese spätestens zum 31.12.2022 eine Höhe von 0,5% der Summe aus

- den Einzeldeckungsrückstellungen aus Abschnitt 2 Buchst. a) bis e) (für Vollerrechte),
- der Generationenrückstellung gemäß Abschnitt 3 sowie
- den Einzeldeckungsrückstellungen aus Abschnitt 4 Buchst. a) bis c) (für Teilerrechte)

erreicht.

Die Verwaltungskostenrückstellung dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Verwaltung laufender Renten. Die notwendigen Mittel resultieren aus dem Verwaltungskostenzuschlag zur Nettoprämie.

## 7. Zinszusatzreserve

### a) Vorbemerkung

Zum 31.12.2016 wird erstmalig eine zusätzliche versicherungstechnische Rückstellung für Biometrie und Zins – kurz: Zinszusatzreserve – innerhalb der Deckungsrückstellung gebildet.

### b) Dotierung und Zuführungen

Als Zielgröße für die Dotierung der Zinszusatzreserve wird ein Betrag in Höhe 6% der Summe

- der Einzeldeckungsrückstellungen gemäß Abschnitt 2 Buchst. a) bis e) (für Vollenrechte)
- der Generationenrückstellung gemäß Abschnitt 3,
- der Einzeldeckungsrückstellungen gemäß Abschnitt 4 Buchst. a) bis c) (für Teilanrechte)

sowie

- der Verwaltungskostenrückstellung gemäß Abschnitt 6

zum jeweiligen Bilanzstichtag als maximaler Dotierungsrahmen festgesetzt.

Dies entspricht einer Absenkung des benötigten Rechnungszinses um 1,0%-Punkt für einen Zeitraum von 6 Jahren, um für den aufgrund der Niedrigzinsphase unter erhöhtem Risiko stehenden Kapitalanlagebestand eine sachgerecht Vorsorge zu treffen.

Zuführungen zur Zinszusatzreserve sollen nur erfolgen, sofern und soweit dies einer Auffüllung der Verlustrücklage nicht entgegensteht.

**c) Zwecke**

Die Zinszusatzreserve dient

- dem Ausgleich von Verlusten im Bereich der Kapitalanlagen
- sowie
- der Verstärkung der Einzeldeckungsrückstellungen durch Absenkung des bilanziellen Rechnungszinssatzes bzw. der Anpassung der Biometrie.

**(i) Verlustausgleich**

Für den Ausgleich von Verlusten im Bereich der Kapitalanlagen (negatives Kapitalergebnis) dürfen der Zinszusatzreserve Mittel bis zu der dafür erforderlichen Höhe erfolgswirksam entnommen werden.

Das Kapitalergebnis ermittelt sich dabei als Differenz zwischen den Netto-Kapitalerträgen (d.h. unter Berücksichtigung von Zu- und Abschreibungen auf Kapitalanlagen, Gewinnen und Verlusten aus dem Verkauf von Kapitalanlagen sowie von Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen) und den Sollzinsen auf die Deckungsrückstellung auf Basis der Rechnungsgrundlagen zum vorherigen Bilanzstichtag.

Als für die Berechnung der Sollzinsen maßgebliche Deckungsrückstellung gilt die Summe der unter b) genannten Rückstellungen. Die Zinszusatzreserve selber ist nicht-zinsfordernd und bleibt daher bei der Berechnung der Sollzinsen unberücksichtigt.

Die Sollzinsen auf die Deckungsrückstellung errechnen sich dabei vereinfacht auf Basis der mittleren Deckungsrückstellung als

$$i \cdot \frac{1}{2} \cdot [V_{t-1}^{(i)} + V_t^{(i)}].$$

Dabei sind

$i$  Rückstellungszins zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres

$V_{t-1}^{(i)}$  Deckungsrückstellung zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen

$V_t^{(i)}$  Deckungsrückstellung zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres auf Basis der zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres gültigen Rechnungsgrundlagen

Eine evtl. Zinsabsenkung zum Bilanzstichtag bleibt insofern bei der Ermittlung der Sollzinsen ebenso unberücksichtigt wie Anpassungen bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen, da sie prospektiv gerechnet ist.

Die Sollzinsen werden dabei für die Stammrechte getrennt ermittelt und addiert.

## **(ii) Verstärkung der Einzeldeckungsrückstellungen**

Bei einer Verstärkung der Einzeldeckungsrückstellungen durch Absenkung des bilanziellen Rechnungszinssatzes und/oder der Anpassung der Biometrie werden die Mittel bis zu der dafür erforderlichen Höhe der Zinszusatzreserve erfolgsneutral entnommen und den Einzeldeckungsrückstellungen zugeführt.

## 8. Deckungsrückstellung

Die Summe aus

- den Einzeldeckungsrückstellungen gemäß Abschnitt 2 Buchst. a) bis e) (für Vollenrechte),
  - der Generationenrückstellung gemäß Abschnitt 3,
  - den Einzeldeckungsrückstellungen gemäß Abschnitt 4 Buchst. a) bis c) (für Teilanrechte),
  - der Verwaltungskostenrückstellung gemäß Abschnitt 6
- sowie
- der Zinszusatzreserve gemäß Abschnitt 7

bilden die in der Bilanz auszuweisende Deckungsrückstellung.

Daneben werden als weitere versicherungstechnische Rückstellungen

- die Rückstellung für Versorgungsausgleich als Summe der Einzeldeckungsrückstellungen gemäß Abschnitt 5 und
- die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versorgungsfälle gebildet.



## 9. Kapitalabfindungen

Nach § 23 Absatz 4 der Satzung können Renten, die 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB VI nicht überschreiten, abgefunden werden.

Die Höhe der Abfindung entspricht der Einzeldeckungsrückstellung der jeweiligen Rente zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung, die abgefunden wird.

Abweichend von der Berechnung der Einzeldeckungsrückstellung wird an Stelle der

Interpolation  $a_{x+\frac{1}{2}} = \frac{1}{2} \cdot (a_x + a_{x+1})$  (mit  $x = \text{Kalenderjahr} - \text{Geburtsjahr}$ ) die monats-

genaue Interpolation  $a_{x+\frac{m}{12}} = \frac{(12-m)}{12} \cdot a_x + \frac{m}{12} \cdot a_{x+1}$  verwendet, wobei  $x$  die voll-

deten Lebensjahre und  $m$  die (darüber hinaus) vollendeten Lebensmonate bezeichnen.

## **VI. Abschließende Bemerkung**

Dieser technische Geschäftsplan wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erstmals für die Berechnung der Deckungsrückstellung zum 31.12.2014 zugrunde gelegt, mit Ausnahme der Änderungen in Abschnitt V. Diese werden erstmals für die Berechnung der Deckungsrückstellung zum 31.12.2016 zugrunde gelegt.

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 19.12.2016

**VERSORGUNGSWERK**  
der Landesapothekerkammer Hessen

Dr. Reinhard Hoferichter  
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-